

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wurde im Text die männliche Form gewählt.

GELTUNGSBEREICH

1.0

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der EVENOMENT AG (nachfolgend EVO genannt) mit Sitz in Wiler bei Seedorf und ihren Kunden bzw. ihren Geschäftspartnern.

1.1

Die AGB finden auf sämtliche Leistungen und Lieferungen von EVO Anwendung, einschliesslich solcher, die durch von EVO beauftragten Dritten (z.B. Lieferanten, Dienstleister, Künstler usw.) erbracht werden.

1.2

Die AGB werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde vor Vertragsabschluss in geeigneter Weise auf ihre Geltung hingewiesen wurde und die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte (z.B. durch Verlinkung in Angeboten, Beilagen oder auf der Webseite). Spätestens mit der Auftragserteilung (mündlich oder schriftlich) an EVO gelten die AGB als akzeptiert und verbindlich.

1.3

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von durch ihn beauftragten Dritten finden keine Anwendung, es sei denn, EVO hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.4

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und einem Einzelvertrag gehen die Bestimmungen des Einzelvertrags vor.

UMFANG DER LEISTUNGEN / PREISE / KONDITIONEN

2.0

Als Grundlage gelten schriftliche Einzelverträge und die darin enthaltenen Leistungen und deren Beschrieb. Alle Preise verstehen sich in CHF.

2.1

Der Kunde ist, wenn nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von EVO enthalten und ausgewiesen, für die Einholung von sämtlichen Bewilligungen, Konzessionen, Versicherungen, Lizenzrechte oder ähnlichem verantwortlich und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Entsteht EVO wegen diesbezüglicher Verletzungen durch den Kunden einen Schaden (Kosten, Umsatzeinbussen, Material wird konfisziert, mit Pfand belegt usw.) ist der Kunde gegenüber EVO und den Lieferanten von EVO vollumfänglich schadensersatzpflichtig.

2.2

Sämtliche Nebenkosten die z.B. für Versicherungen, Bewilligungen, Zollgebühren, Leergut usw. anfallen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von EVO enthalten und ausgewiesen.

2.3

Spesen wie Reise-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten und Parkgebühren werden dem Kunden – sofern nicht ausdrücklich im Einzelvertrag anders geregelt – zusätzlich zum vereinbarten Leistungsentgelt nach Aufwand verrechnet.

2.4

Sofern in Einzelverträgen pauschale Spesenregelungen vereinbart wurden, gilt ergänzend: Entstehen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zusätzliche Kosten, welche die vereinbarten Pauschalbeträge übersteigen, so sind diese vom Kunden in voller Höhe zu tragen, sofern die Mehrkosten auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verschulden direkt vom Kunden, von seinen Erfüllungsgehilfen oder von Dritten verursacht wurde.

2.5

Folgen nach Auftragsvergabe an EVO nachträgliche resp. zusätzliche Leistungen auf Kundenwunsch, ist EVO bemüht dem Kunden ein erneutes schriftliches Angebot zu unterbreiten, hingegen aber zu keiner Zeit dazu verpflichtet (z.B. in Folge Kurzfristigkeit oder direkt während der Ausführung usw.). Nachträgliche resp. zusätzliche

Aufträge werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Selbst dann, wenn dem Kunden vor der Ausführung keine Kostenzusammenstellung oder Kostenschätzung abgegeben werden konnte. Darüber hinaus gilt, hat EVO in Einzelverträgen etwaige Rabatte oder Sonderkonditionen ausgewiesen, gelten diese nicht automatisch auch für nachträgliche resp. zusätzliche Aufträge oder Aufwendungen.

2.6

Haben nachträgliche resp. zusätzliche Leistungen auf Kundenwunsch hin Auswirkungen auf Termine resp. Fertigstellung, informiert EVO den Kunden darüber. Sämtlich daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.7

EVO behält sich Preisanpassungen vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der vertragsmässigen Erfüllung z.B. folgende Änderungen ergeben resp. Situationen eintreffen (Liste nicht abschliessend):

- Höhere Lohnansätze, höhere Versicherungsabgaben, höhere Materialpreise usw.
- Wenn EVO vom Auftraggeber fehlerhafte und/oder unvollständige Angaben erhält oder Angaben, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, verspätet zugehen
- Wenn Hindernisse auftreten, die EVO trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Ungeachtet dessen, ob sie bei EVO, beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Mobilmachung, Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Kursschwankungen, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen und sämtliche Naturereignisse.

2.8

Der Kunde haftet für alle Schäden an gemieteten Objekten (z.B. Mobiliar, Messebauten, Technik usw.), die während der Mietdauer bzw. Nutzungszeit entstehen – unabhängig davon, ob sie durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder durch Dritte verursacht wurden. Normale Gebrauchsspuren sind ausgenommen. Für vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigungen haftet der Kunde vollumfänglich, inkl. Folgeschäden (z.B. Mietausfall, Wiederherstellungskosten usw.).

2.9

Wird auf Wunsch des Kunden Material vor oder nach dem Einsatz zwischengelagert, erfolgt dies gegen gesonderte Verrechnung von Einlagerungskosten. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen während der Lagerung wird ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch EVO ausgeschlossen.

2.10

Leergut, Hilfs- und Betriebsmaterial von EVO und/oder vom Kunden, das auf dem Messegelände / Location zwischengelagert werden muss, wird dem Kunden nach den jeweils gültigen Tarifen des Messeplatzes oder dessen Vertragspartner aufwandsbezogen in Rechnung gestellt. Ebenfalls kommen sämtliche administrative wie personelle Aufwände von EVO zur Verrechnung inkl. eingesetzter Hilfsmittel wie z.B. Stapler, Hebebühnen oder vergleichbaren Gerätschaften.

2.11

Die Zahlungskonditionen werden jeweils in den Einzelverträgen ausgewiesen. Bei deren fehlen gilt:

- 100% Vorauszahlung bei Neukunden
- 100% Vorauszahlung bei Kunden mit Firmensitz ausserhalb der Schweiz
- 100% Vorauszahlung bei Aufträgen, die nach Auftragserteilung innert 30 Tagen ausgeführt werden müssen
- 50% A-Konto zahlbar innert 15 Tagen, wenn zwischen Auftragserteilung und Ausführung weniger als 90 Tage liegen
- 50% A-Konto zahlbar innert 30 Tagen, wenn zwischen Auftragserteilung und Ausführung mehr als 90 Tage liegen
- Schlussrechnungen sind jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen

2.12

Der Kunde gerät mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist automatisch in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind Verzugszinsen in Höhe von **5% p.a.** (fünf Prozent) fällig. Zusätzlich hat der Kunde sämtliche Inkassokosten (inkl. Mahngebühren, Anwalts- und Gerichtskosten) zu tragen, die EVO im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug entstehen.

2.13

Bei Zahlungsverzug ist EVO berechtigt:

- **laufende Leistungen auszusetzen**
- **vereinbarte Liefertermine anzupassen oder**
- **vom Vertrag zurückzutreten**, sofern der Kunde nach schriftlicher Mahnung weiterhin in Verzug bleibt.

Für Verzögerungen oder Nichtausführungen, die auf den Zahlungsverzug zurückzuführen sind, lehnt EVO jede Haftung ab.

2.14

Reklamationen zu Rechnungen sind vom Kunden **innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen** ab Erhalt der Rechnung schriftlich und mit nachvollziehbarer Begründung (Art und Grund des Einwands) bei EVO einzureichen. Erfolgt kein fristgerechter und begründeter Einwand, gilt die Rechnung als genehmigt. Ein solcher Einwand entbindet den Kunden **nicht** von der Pflicht, die Rechnung fristgerecht zu bezahlen.

ERGÄNZEND GILT FÜR DRY HIRE (VERMIETUNG VON VERANSTALTUNGSTECHNIK:**2.15**

Mietsache: Gegenstand der Miete sind die jeweils auf dem Lieferschein aufgeführten Geräte samt Zubehör und Kleinmaterial. Der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe/Abholung zu prüfen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Ansonsten gilt die Mietsache als einwandfrei.

Gebrauch der Mietsache: Die Mietsache darf vom Mieter nur durch geeignetes und fähiges Bedienungspersonal und zum dafür bestimmten Gebrauch mit der gebotenen Sorgfalt verwendet werden. Der Mieter hat die Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Mietsache ist während der gesamten Mietdauer in abgeschlossener und überwachter Umgebung zu halten. Bei einem Outdoor-Einsatz ist der Mieter verpflichtet für einen Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen, insbesondere gegen Feuchtigkeit und Nässe.

Eigentum: Das Eigentum an der Mietsache bleibt uneingeschränkt mit all ihren Bestandteilen bei EVO.

Mietdauer: Die Mietdauer wird, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde, in Tagen bemessen und richtet sich nach der vereinbarten Überlassungsdauer. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag.

Rückgabe der Mietsache: Die Mietsache ist zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Zu spät retourniertes Material wird im Rahmen einer Mietfaktorerrhöhung nachfakturiert. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schäden bleibt vorbehalten.

Haftung des Mieters: Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der Mietsache, welche bei Übernahme nicht angezeigt wurde. Der Mieter haftet ebenfalls für Verlust oder Untergang der Mietsache. Der Kunde/Mieter schuldet EVO in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden der EVO entsteht, z.B. der Ausfall von Mieteinnahmen.

Reparatur und Unterhalt: Allfällig notwendige Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an der Mietsache während der Mietzeit, darf der Mieter nur durch EVO durchführen lassen.

Veränderung der Mietsache: Dem Mieter ist es untersagt, Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, Werbe- oder Firmenbeschriftung von EVO auf der Mietsache abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.

Abtretung: Dem Mieter ist es untersagt, das Mietverhältnis an Dritte abzutreten.

Versicherung: Es ist Sache des Mieters, die Geräte samt Zubehör und Kleinmaterial gegen alle Risiken auf eigene Kosten zu versichern.

Diebstahl und Transportschäden: Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für Mietgeräte während der vereinbarten Mietdauer und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden und Diebstahl. Werden Transportschäden festgestellt, hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandsaufnahme zu veranlassen

ANNULLIERUNG VON LEISTUNGEN**3.0**

Eine Annullierung von Seiten Kunde muss in jedem Fall schriftlich und begründet an EVO erfolgen und gilt bis zur Empfangsbestätigung durch EVO als nicht zugestellt.

3.1

Bei einer Annullierung von Leistungen schuldet der Kunde EVO basierend auf dem offerierten Gesamtbetrag und ohne Nachweis eines Schadens folgende Schadensersatzsätze:

- a) Bis 16 Wochen vor Produktionsstart 50 %
- b) Bis 12 Wochen vor Produktionsstart 60 %
- c) Bis 8 Wochen vor Produktionsstart 75 %
- d) Bis 4 Wochen vor Produktionsstart 80%
- e) Weniger als 4 Wochen vor Produktionsstart 100%

Als Produktionsstart gilt der Zeitpunkt, an dem mit der Ausführung der vereinbarten Leistung faktisch begonnen wird. Dies umfasst, je nach Art des Projekts insbesondere:

- die Bereitstellung physischer Produktionsmittel zur Auslieferung oder Aufbau am Einsatzort
- den Beginn der technischen Umsetzung, Programmierung oder Erstellung digitaler Inhalte
- den Beginn von verbindlichen Fremdleistungen oder Produktionsbuchungen (z.B. durch Subunternehmer, Lieferanten, Freelancer)

Entscheidend ist der früheste Zeitpunkt, zu dem wesentliche projektbezogene Leistungen nicht mehr ohne Kostenfolge oder Substanzverlust rückgängig gemacht werden können.

3.2

Für Grossbauten wie z.B. Festzelte oder bei Grossaufträgen, können die Fristen und Schadensersatzansprüche von den definierten Regelungen unter 3.1 abweichen. Fehlende Informationen zu Schadensersatzansprüchen und geltenden Fristen sind vom Kunden bei EVO einzufordern.

3.3

Annulliert der Kunde Leistungen in einer von Schadensersatzansprüchen befreiten Frist, schuldet er EVO wie auch den Lieferanten von EVO dennoch auf jeden Fall die Vergütung von allen bis zum Zeitpunkt der Annullierung erbrachten Leistungen. Insbesondere für (Liste nicht abschliessend):

- a) Sämtliche Planungs-, Kurations- und Konzeptarbeiten usw.
- b) Erstellung von Inhalten
- c) Kosten für Material und Mobiliar wie z.B. Banner, Möbel usw.
- d) Hotelbuchungen, Reisespesen, Flüge und Spesen allgemein
- e) Transportkosten
- f) Versicherungen und Gebühren
- g) Deposits

URheberRECHTE, NUTZUNGSRECHTE UND GEWÄHRLEISTUNG, GEHEIMHALTUNGSPFLICHT UND DATENSCHUTZ**4.0**

EVO überträgt keine Urheberrechte. Alle von EVO erstellten Daten wie Visualisierungen, Pläne, Konzepte, technische Pläne, Skizzen, Entwürfe geschaffenen Werke, Ideen usw. bleiben uneingeschränkt geistiges Eigentum von EVO und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder verändert noch an Dritte weitergegeben, verwendet, veröffentlicht oder für Werbezwecke verwendet werden.

4.1

Händigt der Auftraggeber EVO Daten, Unterlagen und Dokumente aus, geht EVO ohne Nachprüfung davon aus, dass die Berechtigung zur Nutzung und oder Weiterverarbeitung vorliegt und keine Rechte Dritter verletzt werden.

4.2

EVO darf wesentliche Inhalte der Offertanfrage ihren Lieferanten resp. Subunternehmern bekannt geben die unerlässlich sind um Planungen, Offerten usw. zu erstellen.

4.3

EVO ist zu jederzeit berechtigt ihre Arbeiten abzulichten und für Content oder Werbezwecke zu verwenden. Davon ausgeschlossen sind Daten, Bilder oder Dokumente, welche durch den Kunden als geheim kommuniziert wurden. Z.B. ein Produkt das bis zum release nicht gezeigt werden darf.

4.4

Sowohl EVO wie auch der Kunde verpflichten sich zur Geheimhaltung von Daten, Unterlagen und Datenträgern die ihnen im Zusammenhang mit einer Offerte und/oder Einzelvertrag bekannt werden. Davon ausgeschlossen sind Daten, die offenkundig bekannt sind oder allgemein zugänglich sind.

4.5

EVO verpflichtet sich, sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhoben oder vereinbart werden, gemäss den Vorgaben des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes (revDSG) sowie – sofern anwendbar – der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu behandeln. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang genutzt, der zur Vertragserfüllung notwendig ist.

Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4.6

Der Kunde verpflichtet sich, während der Gültigkeit eines Einzelvertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach dessen Beendigung Lieferanten resp. Subunternehmer von EVO weder direkt noch indirekt zu beschäftigen und/oder zu beauftragen.

LIEFERANTEN**5.0**

EVO ist zu jeder Zeit berechtigt, Aufträge oder Bestandteile von Aufträgen ihrer Kunden an Lieferanten zur Ausführung oder Planung abzutreten.

5.1

EVO ist nicht verpflichtet Namen von Lieferanten bekanntzugeben und ist in der Auswahl jederzeit frei und unabhängig.

5.2

Die Kommunikation mit Lieferanten erfolgt ausschliesslich über EVO.

5.3

Allfällige Aufträge, Anpassungen usw. werden ausschliesslich von EVO erteilt resp. kommuniziert. Selbst dann, wenn Kunden und Lieferanten am Austragungsort zusammentreffen, dürfen keine Aufträge, Anpassungen usw. direkt mit dem Lieferanten von EVO vereinbart oder abgesprochen werden. Auf jedem Fall lehnt EVO bei einer Nichteinhaltung jegliche Haftungsansprüche oder Mängelrügen ab.

5.4

Besteht der Kunde darauf, das EVO einen bestimmten Lieferanten / Subunternehmer verpflichtet, so hat der Kunde das Risiko einer Nichterfüllung oder Schlechterfüllung alleine zu tragen und kann EVO dafür nicht haftbar machen. Dies gilt auch bei Mängelrügen die im direkten Zusammenhang mit Leistungen dieses Lieferanten stehen oder durch dessen Leistungen ausgelöst wurden und weitergehende Auswirkungen hatten.

MÄNGELRECHTE**6.0**

EVO garantiert, dass ihre Dienstleistungen und Produkte wie vertraglich vereinbart geliefert werden, ihren Einsatzzweck erfüllen und ohne Mängel behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich einschränken.

6.1

Wird von Seiten Kunden ein Mangel festgestellt, ist dieser bei Feststellung sofort schriftlich an EVO zu melden. Herrscht Zeitknappheit, kann auch vorgängig die erste Meldung telefonisch beim zuständigen Account Manager (ersatzweise bei der Verkaufsleitung) oder bei der Projektleitung erfolgen. Eine schriftliche Mängelrüge wird dennoch ausdrücklich verlangt.

6.2

Liegt ein Mangel vor, der die Tauglichkeit einer Dienstleistung oder des Produkts erheblich einschränkt, obliegt es ausschliesslich EVO, ebensolchen aufzuheben. Sei es durch eine Ausbesserung oder eine Ersatzlieferung.

6.3

Kann EVO einen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben, hat der Kunde Anspruch auf eine **angemessene Minderung** des Entgelts. Der Minderwert richtet sich nach dem Umfang der Beeinträchtigung der betroffenen Leistung und ist **grundsätzlich auf max. 10% (zehn Prozent) des Wertes dieser Leistung begrenzt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.**

6.4

EVO haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit Mängeln oder der Leistungserbringung entstehen, wie z.B. entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Reputationsschäden oder zusätzliche Aufwendungen des Kunden. Dieser Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, ob der Schaden durch EVO, deren Mitarbeitende oder beauftragte Dritte verursacht wurde, es sei denn, er wurde vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt.

6.5

Betrifft der Mangel eine Leistung von einem vom Kunden bestimmten Lieferanten, lehnt EVO jegliche Haftungsansprüche, Mängelrügen oder kostenlose Ausbesserungen ab und verrechnet darüber hinaus sämtliche Aufwände, die EVO durch diesen Mangel entstanden sind.

6.6

Von Mängelrechten ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- Produkte die normale Gebrauchs- und Verschleissmerkmale aufweisen (z.B. bei Mietmobiliar)
- Mängel die durch äussere Einflüsse entstanden sind
- Mängel die durch Bedienungsfehler des Kunden und Dritten entstanden sind
- Mängel die durch nicht Einhalten von Sicherheitsbestimmungen Dritter (inkl. Kunden) entstanden sind.

HAFTUNG**7.0**

EVO haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die direkt durch EVO während der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung verursacht wurden.

Für alle weiteren Schäden, insbesondere mittelbare oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Nutzungsausfall oder Ansprüche Dritter, sowie Schäden, die durch Dritte (z.B. Subunternehmer oder Lieferanten) verursacht wurden, lehnt EVO jegliche Haftung ausdrücklich ab, soweit gesetzlich zulässig.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

ERFÜLLUNGORT

8.0

Der Erfüllungsort für Leistungen der EVO sind in den Einzelverträgen deklariert und ausgewiesen.

REGIEANSÄTZE/ZUSCHLÄGE/ANPASSUNG DER ANSÄTZE

9.0

Aufwendungen (Arbeitsstunden, Transporte, Material usw.) die nicht in Einzelverträgen enthalten sind, werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Behinderung durch Dritte, Wartezeiten usw. Es gelten folgende Regieansätze:

9.1

REGIEANSÄTZE PERSONAL:

Eventmanger/In	CHF 150.00/h
Projektleiter/In	CHF 110.00/h
Veranstaltungstechniker/In	CHF 85.00/h
AVOR	CHF 150.00/h
Grafiker/In & CAD	CHF 150.00/h
Fehlende Angaben:	auf Anfrage

Zuschläge für Arbeitsstunden:

25% pro Stunde zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr
50% pro Stunde an Sonn- und Feiertagen

9.2

REGIEANSÄTZE FAHRZEUGE:

Sprinter 3.5t	CHF 1.80/km + 120.00/h
LKW bis 40t	CHF 2.30/km + 245.00/h
PW bis 3.5	CHF 1.20/km + 90.00/h
Material	nach effektivem Aufwand
Lieferanten	nach effektivem Aufwand
Fehlende Angaben:	auf Anfrage

Zuschläge für Transporte:

25% zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr
50% an Sonn- und Feiertagen

9.3

Alle Regieansätze verstehen sich exkl. MwSt.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

10.0

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und internationaler Übereinkommen (z.B. Wiener Kaufrecht).

10.1

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Aarberg BE.

EVO behält sich das Recht vor, den Kunden auch an dessen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gerichtlich zu belangen.

Hinweis: Diese Gerichtsstandsregelung kann vom gesetzlichen Gerichtsstand abweichen. Mit Annahme der AGB erklärt sich der Kunde mit dieser abweichenden Regelung ausdrücklich einverstanden.